**Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR**

# S a t z u n g

der Stadtwerke Medebach AöR über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Gebühren und Aufwandsersatz für die öffentliche Wasserversorgungsanlage
- Beitrags- und Gebührensatzung -
vom 09.04.2014

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 114a Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564) ), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) und § 29 der Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Medebach AöR hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR in seiner Sitzung am 09.04.2014, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung am 13.12.2018, folgende Satzung beschlossen:

## § 1
## Anschlussbeitrag

Zum Ersatze des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von den Stadtwerken zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, erheben die Stadtwerke einen Anschlussbeitrag.

## § 2
## Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und

a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Medebach zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

## § 3
## Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag sind die Nutzungsflächen.

1. Die Nutzungsflächen ergeben sich aus den Grundstücksflächen, die ent-

sprechend der baulichen Ausnutzung mit einem Vom-Hundert-Satz vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

| | | |
|---|---|---|
| a) | bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v.H. |
| b) | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| c) | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| d) | bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 160 v.H. |
| e) | bei fünf- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | 170 v.H. |

2. Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die sich nach den Buchstaben a) - e) ergebenden Vomhundertsätze um 30 % erhöht.

(2) Bei Grundstücken in Wohn- und Mischgebieten, die so genutzt werden bzw. genutzt werden können, wie es gemäß § 7 (2), § 8 (2) und § 9 (2) der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) nur für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten zulässig ist, gilt Abs. 1 Ziffer 2 entsprechend.

(3) Grundstücke ohne bauliche Nutzung (Lagerplätze etc.) werden bei der Heranziehung zu Anschlussbeiträgen so behandelt, wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit gem. Abs. 1 Ziffer 1a.

(4) Als Geschosszahl nach Abs. 1 und 3 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Bundesbaugesetz erreicht hat. Besteht kein Bebauungsplan, so ist

a) bei bebauten Grundstücken oder solchen, die bebaut werden, die Zahl der tatsächlich vorhandenen bzw. sich aus der Baugenehmigung ergebenden

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhandenen

Vollgeschosse maßgebend.

(5) Sind auf einem Grundstück außerhalb eines Bebauungsplanes mit Ausnahme von Nebengebäuden und Anbauten - Anbauten sind Gebäudeteile, die nicht durch eine Brandmauer von dem übrigen Gebäude getrennt sind - Baukörper von verschiedener Geschossigkeit errichtet, so ist die Grundstücksfläche nach dem Verhältnis der Geschossflächen der einzelnen Baukörper auf dem Grundstück aufzuteilen. Diese Flächenanteile werden jeweils mit dem nach Abs. 1 anzuwendenden Vomhundertsatz vervielfacht.

(6) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2c, unberücksichtigt.

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,

a) bei Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlage angrenzen,

die Fläche von der Wasserversorgungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,

b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, aber durch eine Anschlussleitung mit der Wasserversorgungsanlage verbunden sind, die Fläche von der der Wasserversorgungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,

c) bei Grundstücken im Sinne von Ziffer 1 abweichend, auch Grundstücksanteile, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausragen, soweit sie tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt sind.

3. Die Vergünstigungen in 2a) und b) gelten nicht in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden.

(7) Bei Grundstücken, die gleichzeitig an mehrere Wasserversorgungsanlagen angrenzen, ist in den Fällen des Abs. 6 Ziffer 2 Buchstabe a) und b) bei der Ermittlung der Grundstücksfläche stets von der Wasserversorgungsanlage auszugehen, deren Leitung für den Wasserleitungsanschluss in Anspruch genommen wird.

(8) Der Anschlussbeitrag beträgt je qm Nutzungsfläche 0,82 Euro.
Dem Anschlussbeitrag wird die Mehrwertsteuer in der Höhe zugeschlagen, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

## § 4
## Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühr oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und diese durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

## § 5
## Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der erbbauberechtigte Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6
Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7
Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erheben die Stadtwerke zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren.

§ 8
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der Wasserzähler und die Verbrauchsgebühr nach der durch die Wasserzähler gemessenen Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist der cbm Wasser.

(2) In den Fällen des § 23 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung wird der Verbrauch geschätzt.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offen stehende Zapfstelle hinter dem Wasserzähler, verloren gegangen ist.

(4) Es wird eine Grundgebühr je Wasserzähler erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von:

| | |
|---|---|
| Qn 2,5 | 13,50 Euro je Monat |
| Qn 6 | 31,50 Euro je Monat |
| Qn 10 | 45,00 Euro je Monat. |

Die Grundgebühr für Verbundzähler beträgt je Verbundzähler mit einem Nenndurchfluss von:

| | |
|---|---|
| Qn 15 | 67,50 Euro je Monat |
| Qn 40 | 202,50 Euro je Monat |
| Qn 60 | 405,00 Euro je Monat |
| über Qn 60 | 804,33 Euro je Monat. |

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wurde als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

(5) Bei Wasserentnahme aus Hydranten wird für die Standrohrzähler eine Grundgebühr von 20,50 Euro je angefangenen Monat erhoben. Für die Überlassung der

Standrohrzähler ist eine Sicherheit in Höhe von 100,00 Euro zu leisten.

(6) Die Verbrauchsgebühr beträgt bis zum 31.12.2016 1,22 Euro pro cbm; ab dem 01.01.2017 1,15 Euro pro cbm.

(7) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Gebühr erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird. Als Verbrauch werden zugrunde gelegt: Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschl. Keller-, Untergeschoß und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 50 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.
Die Wassergebühr wird je cbm anzurechnenden Wasserverbrauch mit dem in Abs. 6 festgelegten Gebührensatz berechnet. Bei Fertighäusern oder Häusern aus Fertigteilen sind 25 % der sich nach den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes ergebenden Gebühr zu entrichten.

(8) Der Verbrauchsgebühr und der Grundgebühr wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugeschlagen.

(9) Für Wasser, welches zu Feuerlöschzwecken entnommen wird, leistet die Stadt Medebach eine Erstattung an die Stadtwerke. Dabei wird die von der Feuerwehr anzugebende Schätzmenge je cbm mit dem in Abs. 6 festgelegten Gebührensatz berechnet.

(10) Alle Anschlussnehmer, die aufgrund eines Widerspruches gegen die Funkauslesung nunmehr manuell (ohne Funkauslesung) abgelesen werden müssen, wird ab dem 01.01.2019 eine jährliche Zusatzgebühr in Höhe von 28,94 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet, sofern in dem Ablesegebiet alle übrigen Zähler auf die Funkauslesung umgestellt wurden.

## § 9
## Wassergebühren bei Fehlern der Wassermessung

(1) Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Fehlergrenze ∀ 5 v.H. anzeigt, so hat der Gebührenpflichtige die durch die Abnahme und den Wiedereinbau des Wasserzählers entstandenen Kosten zu tragen. Ergibt sich, dass der Wasserzähler über die Fehlergrenze ∀ 5 v.H. hinaus falsch anzeigt, so tragen die Stadtwerke die Kosten für die Abnahme und den Wiedereinbau des Wasserzählers. Der Gebührenpflichtige hat in diesem Falle Anspruch auf Zurückhaltung der Gebühren für die zu viel gemessene Wassermenge; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Gebühren nachzuentrichten. Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und des vorhergehenden Ableseabschnittes. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

(2) Zweifelt der Gebührenpflichtige die ordnungsgemäße Funktion eines verbauten Ultraschallzählers an und wünscht eine Vor-Ort-Auslesung und Auswertung der Zählerdaten, so sind den Stadtwerken der entstandene Aufwand in Höhe von pauschal 25,21 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu ersetzen.

## § 10
## Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung wegfällt.

## § 11
## Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Anschlussnehmer ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Anschlussnehmer ist auch der Nehmer eines Standrohrwasserzählers. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von dem Tage der Rechtsänderung an gebührenpflichtig. Solange der Eigentumswechsel nicht durch den bisherigen oder den neuen Eigentümer den Stadtwerken angezeigt und die Feststellung des maßgebenden Wasserzählerstandes nicht erfolgt ist, bleibt der bisherige Eigentümer gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

## § 12
## Fälligkeit der Gebühr

Die Stadtwerke lassen den Wasserverbrauch jährlich bzw. unverzüglich nach Anzeige eines Eigentumswechsels ablesen. Ein Ablesen bei Eigentumswechsel entfällt, wenn der bisherige und der neue Eigentümer einvernehmlich mit Unterschrift den Zählerstand bei Eigentumswechsel mitteilen.

Die Stadtwerke erheben Abschlagszahlungen, deren Höhe sich nach dem Wasserverbrauch im Vorjahr bemisst. Diese Abschlagszahlungen werden an folgenden Terminen fällig:

15.02., 15.03., 15.4., 15.5., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12..

Liegt ein Vorjahresverbrauch nicht vor, so wird der Verbrauch für das Veranlagungsjahr von den Stadtwerken geschätzt und diese Schätzung für die Abschlagszahlungen zugrunde gelegt.

Die Stadtwerke können bei Eigentumswechsel, bei Wegfall des Anschlusses oder in ähnlichen Fällen abweichende Fälligkeiten festsetzen. Die Abrechnung der Abschlagszahlungen erfolgt am Jahresende nach der Ablesung der Wasserzähler durch Bekanntgabe des tatsächlichen Wasserverbrauchs, soweit dies nicht schon im Verlaufe des Jahres wegen Eigentumswechsels oder aus anderen nach dieser Satzung vorgesehenen Gründen geschehen ist.

Ergeben sich aufgrund der Abrechnung Gutschriften, so werden diese unmittelbar nach Bescheidzustellung zurückgezahlt bzw. verrechnet.

Nachzahlungen aufgrund der Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig. Die Stadtwerke können die Wassergebühren zusammen mit anderen Abgaben anfordern.

## § 13
## Anzeige- und Duldungspflichten

(1) Den Stadtwerken sind innerhalb eines Monats anzuzeigen

a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers

b) jede Änderung der für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.

(2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer, und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Stadtwerken entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 14
## Aufwandersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Haus- und Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind den Stadtwerken nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

(2) Die Haus- und Grundstücksanschlussleitung umfasst die leitungsmäßige Verbindung ab der Abzweigstelle des Verteilnetzes bis zur Hauptabsperrvorrichtung. Dabei wird der Leitungsteil zwischen der Abzweigstelle des Verteilnetzes und der Straße zugewandten Grundstücksseite des Anschlussnehmers als öffentlicher Bereich bezeichnet. Der Teil zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und der Hauptabsperrvorrichtung wird als privater Bereich bezeichnet.

(3) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung einer Haus- und Grundstücksanschlussleitung **im öffentlichen Bereich** wird nach Maßgabe der Absätze 4 bis 8 je nach Maßnahme nach Einheitssätzen oder auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten ermittelt. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

(4) Neubaugebiet
Der Einheitssatz in Neubaugebieten beträgt je Meter Anschlussleitung im öffentlichen Bereich für die <u>Herstellung</u>: 284,00 €.Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Wasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der

Straßenmitte verlaufend.

(5) Baulückenschließung
Eine Baulückenschließung liegt vor, wenn von mehreren an einer Verkehrsfläche gelegenen Grundstücken lediglich an einem Grundstücksanschluss eine Maßnahme im Sinn des Abs. 3 erfolgt. Der Aufwand für die Herstellung einer Haus- und Grundstücksanschlussleitung wird in diesen Fällen auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten ermittelt.

(6) Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung

(a) Der Aufwand für die Erneuerung einer Haus- und Grundstücksanschlussleitung wird – wenn von mehreren an einer Verkehrsfläche gelegenen Grundstücken lediglich an einem Haus- und Grundstücksanschluss eine Erneuerung erfolgt – auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten ermittelt. Soweit eine Erneuerung an mehreren Haus- und Grundstücksanschlussleitungen erfolgt, wird der Ersatzanspruch nach dem unter § 14 Abs. 6 Ziffer b. aufgeführten Einheitssatz berechnet.

(b) Erfolgt die Erneuerung der Haus- und Grundstücksanschlussleitung im Zuge der Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, wird der Ersatzanspruch nach einem Einheitssatz berechnet. Dieser Einheitssatz beträgt für diesen Fall je Meter Anschlussleitung: 355,00 €. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Wasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

(7) Der Aufwand für die Beseitigung von Haus- und Grundstücksanschlussleitungen wird auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten ermittelt.

(8) Der Aufwand für die Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlussleitungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten zu ersetzen.

(9) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung einer Haus- und Grundstücksanschlussleitung **im privaten Bereich** wird auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

## § 15
## Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und nach dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47, SGV. NRW 303) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510, SGV. NRW. 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 16
## Billigkeitsmaßnahmen

Ergeben sich bei der Durchführung dieser Satzung erhebliche Härten für die Beitrags-, Gebühren- oder Ersatzpflichtigen, so können die Stadtwerke auf Antrag Ansprüche ganz oder teilweise stunden.

## § 17
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung v. 13.12.2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Medebach vom 15.12.1982 einschließlich der dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.